

Satzung über die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Mittagessenversorgung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 1/25, [Nr. 57]), des § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.1/24, [Nr. 55]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In allen kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark) stellt die Gemeinde den betreuten Kindern an sämtlichen Öffnungstagen eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.
- (2) Nach §17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten zum Mittagessen des Kindes einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (3) Das Essengeld wird als Gebühr im Sinne von §1 Abs. 3 KAG erhoben. Dabei finden die §§12, 13, 14, 15, 16, 19 und 20 KAG Anwendung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Versorgung durch Mittagessen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Grünheide (Mark). Die Gebührenpflicht endet mit der schriftlichen Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (3) Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (5) Bei Schulkindern können die Gebührenpflichtigen auf schriftlichen Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung des Hortes grundsätzlich nicht teilnimmt.

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Der Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen wird als Gebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese wird auf Grundlage der durch die Gemeindeverwaltung kalkulierten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen berechnet. Angenommen wird dabei, dass ein Kind 21 Mal pro Monat am Mittagessenteilnimmt.

(2) Im Kalenderjahr 2025 betragen die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach Kalkulation der Gemeindeverwaltung 2,68 €. Auf dieser Grundlage beträgt der Zuschuss der Gebührenpflichtigen

für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:	2,40 EUR
und für Kinder im Hortalter:	2,65 EUR.

(3) Die monatliche Pauschale beträgt damit

für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:	50,40 EUR
und für Kinder im Hortalter:	55,65 EUR.

(4) Der Zuschuss wird ab 2025 jeweils zum 01.09. eines jeden Jahres entsprechend der Teuerungsrate des Vorjahres angepasst. Diese ergibt sich aus dem Verbraucherpreisindex für das Land Brandenburg im Bereich Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben einen Anspruch auf Erstattung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen, wenn das Kind rechtzeitig nach den geltenden Bestimmungen des Essenanbieters vom Essen abgemeldet worden ist. Die Nachweispflicht über die erfolgte Abmeldung tragen die Gebührenpflichtigen.

§ 4 Gebührenerhebung

(1) Die Abrechnung des Essengeldes durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jeweils bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres und wird mit Bescheid festgesetzt. Ein möglicher Erstattungsbeitrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Gebührenzahlung erfolgt mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Mandat). Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages möglich.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Beschluss Nr. GV/75/06/2025

Grünheide (Mark), den 03.07.2025

gez. Christiani
Bürgermeister